

Deckblatt - Vorderseite - zum TierVersuchsvorhaben: G/L/T/O/H

Bezeichnung der wissenschaftlichen Fragestellung:

Verfolgter Zweck für genehmigungspflichtige TVV (§ 7a Abs. 1 TierSchG):

- 1. Grundlagenforschung
- 2. sonstige Forschung mit einem der folgenden Ziele:
 - a) Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren,
 - b) Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren,
 - c) Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- 3. Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
- 4. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 genannten Ziele,
- 5. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
- 6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
- 7. Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- 8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

Rechtsgrundlage im Falle von Anzeigen:

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG Organ-/Gewebsentnahme zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken
- Nicht genehmigungspflichtige Tierversuche – in Verbindung mit:
 - § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG; gesetzlich vorgeschrieben
 - § 8a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG; diagnostische Maßnahmen /Chargenprüfungen etc.
 - § 8a Abs. 3 TierSchG Versuche an Zehnfüßkrebse
- § 8a Abs. 1 Nr. 3a TierSchG; Eingriffe und Behandlungen zur Gewinnung/Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen
- § 8a Abs. 1 Nr. 3b TierSchG; Organ-/Gewebsentnahme zu wissenschaftlichen /diagnostischen Zwecken
- § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG; Eingriffe und Behandlungen zur Aus- Fort und Weiterbildung
- § 4 Abs. 3 TierSchG: Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden

Deckblatt - Rückseite - zum TierVersuchsvorhaben: G/L/T/O/H

Tierart/-anzahl und Begründung:

Gesamtbelastung laut Genehmigung:

Erhoffter Erkenntnisgewinn:

Erwarteter Nutzen:

Art und Ausführung der einzelnen Versuche, sofern der Ablauf immer gleich bleibt:

Hinweise

- Wiederverwendung:** z.B.:
- Tiere für Genotypisierung (Tailcuts), die anschließend in einem genehmigungspflichtigen Projekt verwendet werden;
 - Zuchttiere belasteter Linien, die zunächst als Zucht genehmigt wurden und anschließend in einem genehmigungspflichtigen Projekt verwendet werden.
- Aufbewahrungspflicht:** 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem das gesamte Versuchsvorhaben abgeschlossen wurde.

Aufzeichnungen über Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfüßkrebse verwendet werden (§ 9 Abs. 5 TierSchG und § 29 Abs. 1 TierSchVersV)

(Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Abs. 1 die Einhaltung der Vorschriften des § 29 Abs. 1 nicht sicherstellt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 4 TierSchG).)

Registrierungsnummer der Behörde:

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Führen der versuchsbegleitenden Aufzeichnungen“ des Landesamtes für Gesundheit und Soziales!

Beginn und Abschluss	Verwendete Tiere			Herkunft der Tiere (Anschrift) bei Primaten, Hund, Katze: Kennzeichnung	Art und Ausführung <u>jedes</u> Einzelversuchs (inkl. Betäubungsverfahren, Tötungsmethode), sowie besondere Vorkommnisse	<u>tatsächlicher</u> Schweregrad (Belastung) nach § 35 Abs. 2 Nr.4 TierSchVersV	Wieder- verwendung	Verfahren nach Abschluss (§ 28 TierSchVersV)		Unterschriften: Versuchs-	
	Anzahl	Art / Bezeichnung (Stamm/Linie)	♂/♀					Verbleib der Tiere	Datum / Unterschrift nach tierärztlicher Untersuchung	Durchführender	Leiter / Stellv.

Aufbewahrungszeitraum: 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem das gesamte Versuchsvorhaben abgeschlossen wurde.